

M5 - Merkblatt zur Aufstellung von mobilen Lichtsignalanlagen

1. Lichtsignalanlagen (LSA) dürfen erst **nach Abnahme** durch die Straßenverkehrsbehörde gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung in Betrieb genommen werden.
2. Der Abnahmetermin ist durch den Antragstellenden frühzeitig (mindestens 3 Werktage) vor der geplanten Inbetriebnahme mit der Straßenverkehrsbehörde zu vereinbaren.
3. Die verkehrssicherungspflichtige Person gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung hat zwingend bei der Abnahme vor Ort zu sein. Ist der Antragstellende nicht gleichzeitig der Betreibende der Anlage, muss auch ein Vertreter oder eine Vertreterin des Betreibenden vor Ort sein.
4. Folgende Unterlagen müssen vorliegen bzw. vorab der Straßenverkehrsbehörde übersandt werden:
 - Herstellernachweis des (der) Steuergeräte (Eignungsprüfung nach TL)
 - Letzter Prüfbericht nach VDE 0832 (Gültigkeit 1 Jahr) der Anlage (entfällt, wenn Prüfplaketten an der Anlage angebracht sind).
 - Frequenzuteilung der Bundesnetzagentur (nur bei Funkanlagen)
5. Folgende Unterlagen müssen bei der Abnahme vorhanden sein.
 - Signalzeitenplan
 - Signallageplan mit allen Abständen der Haltelinien
6. Für die Abnahme muss der volle Zugang zu allen Teilen der LSA sichergestellt sein (Schlüsselgewalt).
7. Die Markierungen müssen der RMS entsprechen bzw. gemäß Verkehrszeichenplan ausgeführt sein.
8. Die RILSA (Richtlinien für Signalanlagen) und die VDE 0832 sind zu beachten.
9. Für Einbahnwechsellanlagen kann Kategorie C oder D verwandt werden. Für Anlagen mit kreuzendem Verkehr ist ausschließlich Kategorie D (verkabelt) zulässig.